

Nr. P 3004 des Gesetzblattes)!. Das Büro der Regierungskommission für Preise, Zentralreferat Grundstoffe, ist beauftragt, die endgültige Bestätigung bis zum 31. März 1965 vorzunehmen; die erforderlichen Angaben werden durch das Zentralreferat von den Betrieben angefordert.

V.

Sonstige Bestimmungen

§ 13

(1) Die in Preisordnungen festgesetzten Kalkulationselemente bleiben weiterhin bestehen. Die Bestimmung des § 9 über die Bestätigung vorläufiger Kalkulationselemente findet Anwendung.

(2) Bestimmungen in Preisordnungen oder sonstigen preisrechtlichen Vorschriften, wonach in regelmäßigen Zeitabständen (z. B. jährlich) von den Betrieben Antrag auf Festsetzung der Kalkulationselemente zu stellen ist, finden bis auf weiteres keine Anwendung.

(3) Abs. 2 gilt entsprechend für Anträge auf Erteilung eines Preiskarteiblattes „Z“ nach der Anordnung vom 22. Februar 1955 über das Preisverfahren der privaten Industriebetriebe (GBl. II S. 90).

(4) Veränderungen der Bemessungsbasis der Kalkulationselemente (z. B. durch Einbeziehung bisher indirekt verrechneter Kosten in die Bemessungsbasis der Kalkulationselemente) sind nicht zulässig.

§ 14

Mit der Ausarbeitung neuer TGL und sonstiger Gütebestimmungen sind gleichzeitig die Preise der Erzeugnisse, für die die TGL und sonstigen Gütebestimmungen erarbeitet werden, von den für die Ausarbeitung von Preisneuregelungen verantwortlichen Organen zu überprüfen. Gegebenenfalls sind von diesen Organen Vorschläge zur Neufestsetzung der Preise zu unterbreiten. Dabei ist zu sichern, daß diese Preisneuregelungen zu demselben Zeitpunkt in Kraft gesetzt werden können wie die TGL und sonstigen Gütebestimmungen. Dies gilt auch bei Änderung bestehender TGL und sonstiger Gütebestimmungen.

§ 15

(1) Soweit Abnehmer von Erzeugnissen gemäß der Preisordnung Nr. 3000/2, denen gegenüber die Preise der neuen Preisordnungen wirksam werden (so daß die Angabe der Preise nach dem Stand vom 31. Dezember 1964 auf den Rechnungen entfällt), zur Ausarbeitung von Kalkulationen für Preisangebote oder zur selbständigen Preisermittlung Kenntnis der Preise nach dem Stand vom 31. Dezember 1964 benötigen, sind die Lieferer verpflichtet, diese Preise auf Anforderung bekanntzugeben, wenn die Abnehmer nicht in der Lage sind, diese Preise selbst festzustellen.

(2) Die Hersteller sind auch verpflichtet, unter den Bedingungen des Abs. 1 Antrag auf Festsetzung eines Preises nach dem Stand vom 31. Dezember 1964 zu stellen, wenn die Abnehmer zur Ausarbeitung von Preiskalkulationen für ihre eigenen Erzeugnisse Kenntnis der Preise nach dem Stand vom 31. Dezember 1964 benötigen.

§ 16

Die Bestimmungen der §§ 3 bis 15 gelten entsprechend auch für Leistungen.

§ 17

(1) Die Preisordnung Nr. 3032 vom 18. Februar 1964 — Preisberechnung und Preiskalkulation nach Inkrafttreten von Preisordnungen der Industriepreisreform — (GBl. II S. 171) und die Preisordnung Nr. 3032/1 vom 25. Mai 1964 — Preisberechnung und Preiskalkulation nach Inkrafttreten von Preisordnungen der Industriepreisreform (Bereich der Preisordnung Nr. 3000/1) — (GBl. II S. 349) treten am 31. Dezember 1964 außer Kraft.

(2) Die Bestimmungen dieser Preisordnung gelten entsprechend auch für den Bereich der am 1. April 1964 bzw. am 1. Juli 1964 in Kraft gesetzten neuen Preisordnungen. Sie gelten auch für den Bereich der Preisordnung Nr. 3000 3.

§ 18

Diese Preisordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 2. Dezember 1964

**Die Regierungskommission
für Preise
beim Ministerrat der
Deutschen Demokratischen
Republik**

Der Vorsitzende

I. V.: Kirsten
Stellvertreter
des Ministers der Finanzen

**Der Vorsitzende
des Volkswirtschaftsrates
der
Deutschen Demokratischen
Republik**

I. V.: Wittik
Minister
und Erster Stellvertreter
des Vorsitzenden

**Anordnung Nr. 12*
über die Umbewertung der Bestände an Erzeugnissen,
für die neue Preise in Kraft treten.**

**— Aufnahme und Umbewertung der Bestände
sowie Regulierung der Umbewertungsdifferenzen
in der volkseigenen Wirtschaft im Rahmen der
Industriepreisreform —**

Vom 2. Dezember 1964

§ 1

Geltungsbereich

Diese Anordnung gilt für

- a) Vereinigungen Volkseigener Betriebe,
- b) volkseigene Produktions- und Dienstleistungsbetriebe,
- c) volkseigene Betriebe der Landwirtschaft,
- d) volkseigene Betriebe des Produktionsmittelhandels, Konsumgütergroßhandels einschließlich Großhandelsgesellschaften sowie Betriebe des Außenhandels,
- e) volkseigene Einzelhandelsbetriebe,
- f) alle Einrichtungen, die in die wirtschaftliche Rechnungsführung der unter Buchstaben a bis e genannten Vereinigungen und Betriebe einbezogen sind.

* Anordnung Nr. 11 (GBl. II Nr. 48 S. 354)